



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Landestierschutzbeauftragte

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Referat 42 - Arten- und Biotopschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Anne Zinke
Gesch.-Z.: StN – WolfsV 2024
Telefon: +49 331 866-5305
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Anne.Zinke@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 26. April 2024

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Brandenburgischen Wolfsverordnung
Anlage

Ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Brandenburgischen Wolfsverordnung.

Folgend finden Sie meine tierschutzrechtliche Einschätzung.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anne Zinke
Fachtierärztin für Tierschutz



LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
Land Brandenburg



Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Brandenburgischen Wolfsverordnung

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 1

Zu 1.: Der Begriff „tierschutzgerechte“ ist zu streichen, da es sich hier nicht um eine tierschutzgerechte Tötung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 TierSchG handelt.

§ 2 Abs. 5

Die sukzessive Entnahme von Wölfen (Abs. 5 a) und b)) ist aus tierschutzfachlicher Sicht strikt abzulehnen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch nicht schadenstiftende Wölfe getötet werden. Dies verstößt aus hiesiger Sicht gegen § 1 S. 2 TierSchG, wonach keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen.

§ 4

Sofern auffälliges Verhalten „auf eine Futterkonditionierung oder sonstige, auf menschliches Verhalten zurückzuführende Anreize“ zurückzuführen ist, müssen auch die für die Anreize verantwortlichen Personen in die Verantwortung gezogen und derartiges Verhalten geahndet werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Es ist ethisch nicht vertretbar, dass Wölfe für das Fehlverhalten von Menschen im schlimmsten Falle mit dem Tod bestraft werden, ohne dass diese dafür ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 8

Die erlaubten Vergrämungsmethoden sind vollumfänglich aufzulisten, um sicherzustellen, dass tierschutzwidrige Strafreize nicht angewendet werden.

Als tierschutzwidrig sind folgende unter Absatz 1 gelisteten Methoden und Geräte einzustufen:

- Gummigeschosse
- elektrische Geräte, sofern sie direkt am Tier angewandt werden, wie bspw. elektrische Treiber oder Ähnliches.

Sonstige Anmerkungen:

Die vorgeschlagene Wolfsverordnung wird aus hiesiger Sicht nicht zu einer auf die Zukunft ausgerichteten, wirksamen Populationskontrolle führen, wie sie notwendig wäre, um langfristig ein friedfertiges Zusammenleben mit dem Wolf zu gewährleisten. Die willkürliche Entnahme von Wölfen ohne DNA Nachweis wird aus hiesiger Sicht sehr wahrscheinlich dazu führen, dass „unschuldige“ Wölfe ohne vernünftigen Grund getötet werden. Dies ist aus tierschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Aus hiesiger Sicht wäre eine Ahndung gem. §§ 17 und 18 TierSchG denkbar. Zu-

sätzlich zu den auf den Wolf bezogenen Maßnahmen müssen weitere Maßnahmen eingeführt werden, die zuverlässig sicherstellen, dass Tierhaltende zumutbare Schutzmaßnahmen für ihre Tiere auch wirklich etablieren und so wirksam den Zugriff durch einen Wolf verhindern, sodass die Anzahl der Wolfsrisse auf ein absolutes Minimum reduziert wird.